



Bereich Gottesdienste

- ❖ Ab dem 11.9. führen wir für die Sonn- und Feiertagsgottesdienste (incl. Vorabendmessen) die „3G-Regel“ ein.*

Das bedeutet, dass an diesen Gottesdiensten nur teilnehmen kann, wer **vollständig geimpft, genesen oder getestet ist**. Wir werden die Nachweise ab Samstag, 11.09.2021 kontrollieren. Bitte halten Sie dazu am **Eingang der Kirche Ihren Impfpass, Genesen-Nachweis oder Ihr negatives Corona-Testzertifikat** bereit.

Den Nachweis können Sie auch auf dem Handy vorlegen.

Durch diese Regelung wird es möglich, Gläubige nicht abzuweisen und mit mehr Personen zu feiern (bis zu einer 50%igen Besetzung).

Kinder/Jugendliche bis 15 Jahren gelten als getestet, ab 16 Jahren gilt der Schülerschein als Testbestätigung. Antigen-Schnelltests und PCR-Tests gelten nur 48 Stunden.

- ❖ Als weitere **Hygieneregeln** ergeben sich für die **Gottesdienste**:
Handdesinfektion beim Betreten der Kirche; Kommunionsspendung an den Plätzen.
- ❖ **Abstände** sind empfohlen, müssen aber nicht mehr verpflichtend eingehalten werden
- ❖ **Maske**: Medizinische Maske (Mindeststandard) ist vorgeschrieben. Am Sitzplatz kann die Maske (außer beim Gesang) abgenommen werden.**
- ❖ **Singen**: Gemeindegesang ist mit Maske erlaubt.
- ❖ **Rückverfolgbarkeit**: Eine Rückverfolgbarkeit der Gottesdienstbesucher:innen ist nicht mehr vorgeschrieben, daher entfällt die Notwendigkeit einer Anmeldung.
- ❖ **Werktags**, wenn keine 3G-Regel greift, bleibt es bei Abstands- und durchgängiger Maskenpflicht; Gesang ist möglich.
- ❖ Bei **sakramentalen Feiern** und Sondergottesdiensten wird den Teilnehmenden ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, die 3G-Regel anzuwenden.
- ❖ Für die Nutzung der **Trauerhallen** unserer katholischen Friedhöfe finden die Regelungen entsprechend Anwendung (Bestuhlung bis zu halber Kapazität und Gesang mit Maske möglich bei 3G-Regel – sonst: Abstände, kein Gesang, durchgängige Maskenpflicht).



*Für das **Wochenende 4./5.9.** gelten noch die bisherigen Regelungen (keine 3G-Regel, dafür durchgängige Maskenpflicht, kein Gesang, Listenführung/Anmeldung)

Ist die **Kirche sehr voll, kann im Einzelfall eine durchgehende Maskenpflicht von der Leitung angeordnet werden.

Chorgesang // Chorproben

- ❖ Bei **Chorproben** muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Die Masken können abgelegt werden, wenn alle Teilnehmenden die 3G-Regeln erfüllen; hierbei müssen Getestete abweichend von anderen Regelungen einen PCR-Test vorweisen.
- ❖ Unter diesen Konditionen ist auch **Chorgesang** in den Gottesdiensten mit 3G-Regel möglich; der Abstand des Chores zu den Messbesucher:innen ist zu wahren.

Bereich Verwaltung / Gemeindebüros

- ❖ Die **Büros** sind zu den üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Maskenpflicht u.a. Hygieneregeln bleiben bestehen.

Büchereien

- ❖ **Publikumsverkehr** ist zulässig. Medien können in den Räumen abgegeben oder ausgeliehen werden.
- ❖ Besucherinnen und Besucher müssen eine **medizinische Maske** tragen.

Bereich Pfarr- und Gemeindeheime sowie Jugendheime

- ❖ **Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden** - oder auch Angebote für Senioren o.ä. – sind möglich. **Vermietungen an Externe** werden im Einzelfall geprüft; Veranstaltungen in einem Saal mit mehr als 100 Teilnehmenden sind derzeit nicht möglich.
- ❖ Solange der Inzidenzwert im Land oder in Bochum über 35 liegt, können nur geimpfte, genesene oder getestete Personen an Treffen und Veranstaltungen jeglicher Art teilnehmen (3G-Regel).
- ❖ **Veranstaltungen** mit **Tanz** oder gemeinsamem **Gesang** erfordern abweichend von getesteten Personen einen PCR-Test.
- ❖ Konkret benannte **Verantwortliche** der jeweiligen Treffen haben den 3-G-Status zu überprüfen und die Einhaltung der Hygieneregeln durchzusetzen.



- ❖ Die **Hygieneregeln** sind:
 - Handdesinfektion beim Betreten
 - Maskenpflicht auf Wegen und Gängen;
 - Am Sitzplatz besteht keine Maskenpflicht.
 - In der Küche und beim Umgang mit Lebensmitteln gelten die aktuell üblichen Hygienestandards (Maskenpflicht / Desinfektion / Handschuhe)

- ❖ Als **Richtgröße** für die Belegung der Räume gilt die ½ Anzahl der max. möglichen Belegung.

- ❖ Bei Gruppen, die ausschließlich aus immunisierten Personen bestehen („**2G**“), gibt es keine Einschränkungen. Der Status ist von einer verantwortlichen Person zu überprüfen.

Regelungen zur Jugendarbeit

- ❖ Eine **Begrenzung der Gruppengröße gibt es nicht**, aber in Räumen gilt eine **Maskenpflicht**, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten wird.
- ❖ Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn die Gruppengröße 20 Personen nicht übersteigt und bei Angeboten im Freien. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
- ❖ Solange der **Inzidenzwert** im Land oder in der Stadt bzw. dem Kreis **über 35** liegt, dürfen nur immunisierte (geimpft oder genesen) oder getestete Personen an den Angeboten teilnehmen.
- ❖ **Kinder- und schulpflichtige Jugendliche** gelten dabei als getestet; Jugendliche ab 16 Jahren benötigen einen Testnachweis (oder legen ersatzweise einen gültigen Schülerschein vor).

- ❖ Für immer aktuelle Informationen rund um das Thema Jugendarbeit und Corona verweisen wir auf: <https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/>



Gemeinde-/Pfarr-/Sommerfeste, Martinszüge, andere Großveranstaltungen

- ❖ Bei einem **Inzidenzwert von mehr als 35** im Land oder der Stadt bzw. dem Kreis dürfen nur immunisierte (geimpft oder genesen) oder getestete Personen an einem Fest teilnehmen, wenn die Zahl der Teilnehmenden voraussichtlich gleichzeitig 2.500 überschreitet oder das Fest nicht nur im Freien stattfindet.
- ❖ Wenn die **Zugangskontrolle nicht möglich** ist, was bei solchen Veranstaltungen regelmäßig der Fall sein wird, reicht es, wenn in den Einladungen und Aushängen deutlich auf das Erfordernis von Immunisierung oder Test hingewiesen wird und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt werden.
- ❖ Soweit die **Personenzahl über 2.500** hinausgeht, gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Nehmen weniger Personen teil, wird das Tragen einer Maske empfohlen.
- ❖ Bei **Prozessionen und Umzügen** (insb. St. Martin) gilt unabhängig von der Zahl für die Teilnehmenden Maskenpflicht, solange sie sich bewegen und Abstände nicht dauerhaft gewährleistet werden können.
- ❖ Der **Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken** ist möglich, wenn bei der Einnahme die notwendigen Abstände eingehalten werden können.